

## **Geschäftsordnung der "Arbeitskreises Notfallsonographie" der Deutschen Gesellschaft für Ultraschall in der Medizin (DEGUM)**

Auf der Basis der Satzung der DEGUM und des Beschlusses des erweiterten Vorstandes in seiner Sitzung vom 06.10.04 in Hannover gibt sich der Arbeitskreis Notfallsonographie folgende Geschäftsordnung:

### **§ 1**

#### **Zweck und Ziele**

Zweck des Arbeitskreises ist die Förderung der Notfallsonographie in Klinik, Praxis und Forschung.

Neben der allgemeinen Förderung von Forschungsvorhaben sind durch den Arbeitskreis Notfallsonographie folgende Ziele formuliert:

- die Förderung, Einrichtung, Durchführung und Überwachung von Arbeitstagen und Qualitätssicherungsprogrammen,
- die Ausbildung,
- die Forschung und
- die Pflege fachlicher Verbindungen im In- und Ausland.

### **§ 2**

#### **Aufgaben des Sprechers des Arbeitskreises Notfallsonographie**

Der(die) Sprecher(in) des Arbeitskreises Notfallsonographie führt die Geschäfte des Arbeitskreises nach Maßgabe der Beschlüsse des Arbeitskreises. Er(sie) vertritt den Arbeitskreis nach außen, insbesondere gegenüber der DEGUM. Er(sie) wird im Bedarfsfalle von seinen/ihren Stellvertretern(innen) vertreten. In wichtigen Angelegenheiten hat er(sie) die Pflicht, rechtzeitig eine Sitzung der Arbeitskreismitglieder herbeizuführen.

Der(die) Arbeitskreissprecher(in) erstellt für die DEGUM Internet-fähige Protokolle der Sitzungen der Mitglieder des Arbeitskreises und legt einen jährlichen Tätigkeitsbericht bis zum 31.03. des Folgejahres vor.

Der(die) Sprecher(in) ist befugt, Aufgaben an seine Stellvertreter(in) oder andere Mitglieder des Arbeitskreises zu übertragen .Deren Aufgabenwahrnehmung endet spätestens mit Ablauf der Amtsperiode des (der) Sprecher(in).

### **§ 3**

#### **Sitzungen der Mitglieder des Arbeitskreises Notfallsonographie**

Sitzungen der Arbeitskreismitglieder haben regelmäßig, mindestens einmal jährlich stattzufinden. Die Wahl des(der) Sprechers(in) des Arbeitskreises Notfallsonographie und seiner/ihrer Vertreter(innen) erfolgt alle zwei Jahre auf einer ordentlichen Sitzung der Arbeitskreismitglieder, die in Verbindung mit dem Dreiländertreffen der DEGUM stattfinden sollte. Die Sprecher sollten nach Möglichkeit verschiedenen Teilgebieten angehören. Eine Wiederwahl ist nur zweimal möglich.

### **§ 4**

#### **Ordentliche Sitzung der Mitglieder des Arbeitskreises Notfallsonographie**

Der(die) Sprecher(in) lädt mindestens sechs Wochen vor der Sitzung schriftlich ein und bittet die Mitglieder des Arbeitskreises um Vorschläge zur Tagesordnung. Danach erstellt und versendet er die Tagesordnung; sie muss so rechtzeitig ausgesandt werden, dass sie mit allen zur Abstimmung anstehenden Tagesordnungspunkten spätestens eine Woche vor der Sitzung allen Mitgliedern des Arbeitskreises vorliegt. Ein Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" ist zulässig. Abstimmung und Beschlussfassung sind unter diesem Tagesordnungspunkt nicht zulässig.

### **§ 5**

### **Außerordentliche Sitzung der Mitglieder des Arbeitskreises Notfallsonographie**

Einladungen hierzu müssen mindestens zwei Wochen vorher erfolgen. Hierbei ist der Grund der Dringlichkeit der Sitzung anzugeben. Die zur Beschlussfassung anstehenden Anträge sind genau zu benennen.